



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 132/16

vom
12. Mai 2016
in der Strafsache
gegen

wegen Totschlags

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Mai 2016 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Potsdam vom 22. Dezember 2015 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Soweit die mit Schriftsatz der Verteidigung vom 21. April 2016 vorgetragene neu eingetretenen Umstände Zweifel an der Schuldfähigkeit des Angeklagten im Zeitpunkt der Tat begründen können, können diese im Revisionsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Sander

Schneider

Dölp

Bellay

Feilcke